

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**  
der  
**Terracom GmbH & Co KG**  
A-3500 Krems, Brennaustraße 8  
AT U69017529, FN: 423362 t, DVR 1055968

**1. Allgemeines:**

Sämtliche Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund unserer vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden haben nur dann Gültigkeit, wenn diese von uns schriftlich anerkannt werden. Der Kunde haftet für etwaige Beschädigungen an den beigegebenen Mulden, Container und sonstigen Behältnissen. Er ist auch für die Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften bei der Aufstellung auf öffentlichen Verkehrsflächen verantwortlich.

**2. Preise und Angebote:**

Die Lieferungen und Leistungen erfolgen jeweils zu den zum Leistungszeitpunkt gültigen Preisen. Transport- und Mietkosten können nur erhöht werden, wenn dies die paritätische Preiskommision für das Güterbeförderungsgewerbe genehmigt. Die Verwertungspreise basieren auf der derzeitigen Deponie- und Altstoffmarktsituation. Sollte die Industrie, die Deponie, die Verwertungs- bzw. Vernichtungsbetriebe die Gebühren anheben, wird die betreffende Erhöhung im selben Ausmaß hinzugerechnet.

Wir sind berechtigt, auch vor gänzlicher Abwicklung eines Auftrages Teilrechnungen zu legen. Unsere Angebote sind freibleibend, unverbindlich und ohne Bindungswirkung. Wir sind berechtigt, längstens 8 Tage nach Eingang eines Auftrages, diesen ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Angegebene Liefer- und Leistungsfristen sind unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich fixe Termine vereinbart sind.

**3. Zahlungsbedingungen:**

Unsere Rechnungen sind nach Rechnungserhalt ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig. Die Rechnung gilt als bezahlt, wenn der Gesamtbetrag unwiderruflich auf unserem Konto gutgeschrieben ist. Für den Fall des Zahlungsverzuges werden 12% Verzugszinsen p.a. ab Fälligkeitsdatum verrechnet. Eingehende Zahlungen werden zuerst auf Kosten, sodann auf bereits aufgelaufene Zinsen und zuletzt auf das offene Kapital, und zwar zuerst auf die jeweils älteste Fälligkeit, angerechnet. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Gegenforderungen zu kompensieren. Weiters gilt der Ersatz sämtlicher Mahn- und Inkassospesen als vereinbart.

**4. Entsorgungsleistungen:**

Die Abfälle sind vom Kunden entsprechend der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, ÖNORMEN und unseren Übernahmekriterien zu deklarieren. Der Kunde haftet für sämtliche uns durch eine unrichtige Deklaration entstehenden Kosten und Schäden. Wir sind berechtigt, die Abfälle auf Kosten des Kunden zu untersuchen und zu analysieren. Wir sind berechtigt, auch nach Übernahme der Abfälle diese an den Kunden zurück zu weisen und dieser ist zur Rücknahme verpflichtet. Abfallverursacher und Anlieferer (z.B. Frächter) haften uns für sämtliche Verbindlichkeiten solidarisch. Es wird einvernehmlich festgehalten, dass die Abfälle mit dem Abladen auf der Anlage des Übernehmers in das Eigentum des Übernehmers übergehen. Der Übernehmer garantiert dem Übergeber die vertraglich vereinbarte Verwertung des übergebenen Abfalls und hält den Übergeber bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Verwertung schad- und klaglos.

**5. Gewährleistung und Schadenersatz:**

Mängelrügen sind innerhalb von 8 Tagen ab Lieferung bzw. Leistung bei sonstigem Erlöschen sämtlicher Gewährleistungsansprüche schriftlich zu erstatten. Wir übernehmen keinerlei Haftung für unseren Kunden im Rahmen der Geschäftsabwicklung entstehenden Schäden, es sei denn, dass diese auf ein von uns zu vertretendes grob fahrlässiges bzw. vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind.

**6. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand:**

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht als vereinbart. Als Erfüllungsort wird 3500 Krems a. d. Donau vereinbart. Für sämtliche Streitigkeiten aus den mit uns abgeschlossenen Rechtsgeschäften wird nach unserer Wahl die ausschließlich örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landesgerichtes Krems a. d. Donau vereinbart.